

**Ordnung zur Durchführung eines Aufnahmegeräts und zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Kunst und Musik im Bachelorstudiengang der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld (Eignungsordnung) vom 2. Februar 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 5 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**Zweck des Aufnahmegeräts und der Eignungsfeststellung**

(1) Für das Studium des Faches Kunst und Musik im Bachelorstudiengang an der Universität Bielefeld ist neben der Hochschulreife eine besondere Eignung für den Studiengang erforderlich. Hierzu erfolgt vor Aufnahme des Studiums ein beratendes Aufnahmegeräts gemäß § 2 zur Überprüfung der vokalen/instrumentalen und der künstlerischen Eignung. Die Teilnahme an dem Gespräch ist Voraussetzung für die Einschreibung.

(2) Wenn das Fach Kunst und Musik mit dem Profil „Ästhetische Erziehung“ mit dem Ziel studiert wird, zusammen mit einem entsprechenden Abschluss des Studiengangs Master of Education ein Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen zu erhalten, ist eine weitere Eignungsfeststellung entsprechend § 45 LPO in Form einer Eignungsprüfung vorgesehen; sie dient der Überprüfung und Feststellung der vokalen/instrumentalen oder der künstlerischen Eignung, die zu einem erfolgreichen Studium erforderlich ist. Diese Eignungsprüfung erfolgt gemäß § 3 studienbegleitend.

**§ 2**

**Gegenstand des Aufnahmegeräts, Verfahren**

(1) Im Aufnahmegeräts sollen vorhandene bildnerische und musikalische Fähigkeiten im Hinblick auf die Anforderungen des Studiums überprüft und gemeinsam mit der Bewerberin oder dem Bewerber Stärken und Schwächen des eigenen künstlerischen und musikalischen Profils erörtert werden. Die Modalitäten für das Gespräch sind im Einzelnen in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

(2) Ein Aufnahmegeräts findet zwei Mal jährlich in der vorlesungsfreien Zeit statt. Es wird gemeinsam von je einer oder einem Lehrenden der Fächer Kunst und Musik geführt und dauert mindestens 30 und höchstens 40 Minuten. Nach dem Aufnahmegeräts entscheiden die beiden Lehrenden darüber, ob der Bewerberin oder dem Bewerber die Aufnahme des Studiums empfohlen oder von einer Studienaufnahme abgeraten wird. Das Ergebnis des Gesprächs wird der Bewerberin oder dem Bewerber nach der Beratung sofort mitgeteilt. Über die Teil-

nahme am Aufnahmegeräts erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung, die bei einer späteren Einschreibung vorzulegen ist.

**§ 3**

**Gegenstand der Eignungsprüfung, Verfahren**

Die Eignungsprüfung erfolgt durch studienbegleitendes erfolgreiches Absolvieren der Module BGM und BT für das Fach Musik oder der Module BGK und BT für das Fach Kunst. Im Modul BT ist durch Wahl einer entsprechenden Veranstaltung und durch Absolvieren einer benoteten Einzelleistung der Schwerpunkt kunstbezogen oder musikbezogen zu bilden. Das erfolgreiche Absolvieren der Module wird bescheinigt. In der Bescheinigung wird der Schwerpunkt ausgewiesen.

**§ 4**

**Zuständigkeit**

Für die Organisation und Durchführung des Feststellungsverfahrens und die Einsetzung der Lehrenden nach § 2 Abs. 2 sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen gelten die Zuständigkeiten des § 11 BPO.

**§ 5**

**Bekanntgabe der Entscheidung**

Mit Abschluss des Studiums und durch Vorlage des Bachelorzeugnisses mit Bescheinigung gemäß § 3 Sätze 3 und 4 wird die Eignung gemäß § 1 Abs. 2 festgestellt.

**§ 6**

**In-Kraft-Treten und Geltungsbereich**

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Universität - Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Kunst/ Musik an der Universität Bielefeld eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. Dezember 2008

Bielefeld, den 2. Februar 2009

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann